



## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Kreisausschusses

---

Sitzungsdatum: Montag, 04.03.2013  
Beginn: 09:09 Uhr  
Ende: 10:24 Uhr  
Ort: Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

---

### **Anwesend sind:**

#### Vorsitzender

Marr, Oswald

#### Mitglieder CSU Fraktion

Löffler, Klaus

Pfadenhauer, Horst

Rubel, Albert

Weber, Gabriele

Wich, Markus

#### Mitglieder SPD Fraktion

Pohl, Ralf Dr.

Rauh, Richard

Raum, Manfred

#### Mitglieder Freie Wähler Fraktion

Beiergrößlein, Wolfgang

Hänel, Peter

#### Mitglieder Frauenliste

Steinhäuser, Ingrid

### **Entschuldigt sind:**

#### Mitglieder SPD Fraktion

Ehrhardt, Timo

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |          |                                                                           |                    |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>1</b> | Informationen                                                             |                    |
| <b>2</b> | Sachstandsbericht Geopark Schieferland                                    | <b>26/004/2013</b> |
| <b>3</b> | Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen; Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016 | <b>11/014/2013</b> |
| <b>4</b> | Unvorhergesehenes                                                         | <b>27/001/2013</b> |
| <b>5</b> | Anfragen und Sonstiges                                                    |                    |

Landrat Oswald Marr eröffnet um 09:09 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

# Öffentliche Sitzung

## TOP 1 Informationen

---

**Landrat Oswald Marr** teilt mit, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Popularklage gegen die derzeit geltende Fassung des Art. 39 des Gemeinde-/Landkreiswahlgesetzes (Altersgrenze für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte) abgewiesen hat. Dagegen wird von bayerischen Bürgermeistern und Landräten im Wege der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht vorgegangen. Der Bayerische Landkreistag hat nun mitgeteilt, dass sich der Landkreis Kronach das Verfahren finanziell unterstützen könnte. Herr Landrat Oswald Marr hat diese Erklärung nicht abgegeben.

Weiter informiert **Landrat Oswald Marr** über die bevorstehende Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 01.04.2014

Für die ab 01. Januar 2014 beginnende Amtsperiode der Schöffen sind

**bis spätestens 15. Mai 2013**

vom **Kreistag sieben Vertrauenspersonen** für den Wahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu wählen.

### **Gerichtsverfassungsgesetz**

#### **§ 40**

- (1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuß zusammen.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem **Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden** und **einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten** sowie **sieben Vertrauenspersonen** als **Beisitzern**. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt**. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- A.) Die **Entscheidung über Einsprüche** gegen die von den Gemeinden gemäß §§ 36 ff. GVG eingereichten Schöffenvorschlagslisten (§ 41 GVG)
- B.) Die **Wahl** der Schöffen aus der berechtigten Vorschlagsliste (§ 42 GVG).

## § 41

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar

## § 42

(1) Aus der berechtigten Vorschlagsliste **wählt** der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre:

1. die **erforderliche Zahl von Schöffen**;

2. die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen).

Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(2) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

## TOP 2 Sachstandsbericht Geopark Schieferland

---

### Sachverhalt:

### **Sachstandsbericht zur Umsetzung der Fördermaßnahme „Aufbau des Geoparks Schieferland auf bayerischer Seite“**

Aufgrund einer Machbarkeitsstudie wurde der Geopark Schieferland am 17.06. 2009 als gemeinsames Projekt der beteiligten Naturparke Thüringer Wald, Frankenwald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale gegründet.

Aus fördertechnischen Gründen musste für das angestrebte Projekt „Aufbau des Geoparks Schieferland auf bayerische Seite“ eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Geopark Schieferland – Franken“ gegründet werden, da das Geoparkgebiet wesentlich über das Gebiet des Naturparkes Frankenwald hinausgeht.

Die angestrebten Fördermittel werden über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aus EU-Mitteln zur Inwertsetzung des regionalen naturräumlichen Potential zur Verfügung gestellt. In den beteiligten Landkreisen Kulmbach, Kronach und Hof wurden in 2012 (Kreisausschuss Kronach 12.03.2012) die notwendigen Beschlüsse zur Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der Bereitstellung der Eigenmittel für den zweijährigen Projektzeitraum verabschiedet.

Die Geschäfte der ArGe werden dem Landkreis Kronach (Vorsitzender ArGe Landrat Oswald Marr, Geschäftsführung Werner Badum) übertragen.

Der Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken und zur Kofinanzierung parallel bei der Oberfrankenstiftung wurden im November 2012 eingereicht. Der Förderbescheid der Regierung von Oberfranken liegt seit dem 18.02.2013 vor, die Behandlung des Förderantrags bei der Oberfrankenstiftung soll am 07.03.2013 erfolgen.

Zur Umsetzung des Projektes „Aufbau des Geoparks Schieferland auf bayerischer Seite“ wurden in 2013 folgende Aufgaben begonnen:

Aufbau einer Servicestelle des Geoparks Schieferland im Landratsamt Kronach und offizielle Abordnung von Herrn Dipl.Geol. Werner Badum beim Sachgebiet 28 zum 01.02.2013 (Verfügung Nr.4/2013 Geschäftsverteilung Personaleinsatz) als Geschäftsführer der GPSF. Die administrative Abwicklung der Fördermaßnahme läuft über die Geschäftsführung der GPSF, die stundenweise Abrechnung der damit verbundenen Personalaufwendungen ist im Kostenplan des Zuschussantrages enthalten.

Ausschreibung der Projektleitung der Maßnahme „Aufbau des Geoparks Schieferland auf bayerischer Seite“ für die Maßnahmedauer von zwei Jahren über einen Werkvertrag mit der Aufgabe der fachlichen und organisatorischen Durchführung und Leitung der Fördermaßnahme. Der Projektleiter erhält bei der Servicestelle im Landratsamt Kronach einen Arbeitsplatz in einem Zimmer zusammen mit Herrn Werner Badum.

Auf die beigefügte Präsentation (Anlage 1) wird verwiesen.

**zur Kenntnis genommen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**TOP 3** Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen; Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016

---

**Sachverhalt:**

Auf die beigefügten Unterlagen (Anlage 2) wird verwiesen.

**Wortmeldungen:**

Kreisrat **Klaus Löffler** bemerkt, dass man mit einem Hebesatz von 47 v. H. einen fairen Interessenausgleich zwischen Landkreis und Gemeinden gefunden hat. Auch der Bezirk kann aufgrund seiner über alle Parteigrenzen hinweg guten Politik seinen Hebesatz in den Jahren 2013 und 2014 wohl stabil halten. Besonderer Dank gilt auch dem Freistaat Bayern für die sehr gute finanzielle Unterstützung. Festzustellen ist, dass, auch aufgrund der nachhaltigen Arbeit der Kreiskämmerei, der Landkreis Kronach von der Regierung von Oberfranken hervorragend mit Fördermitteln ausgestattet wird. Die CSU-Kreistagsfraktion plädiert für den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf mit einem um 1,5 Punkte reduzierten Kreisumlagehebesatz.

Kreisrat **Richard Rauh** betont, dass sich der Landkreis finanziell auf einem guten Weg befindet. Der Schuldenstand nähert sich nun wieder dem Wert des Jahres 1990. Der vorgelegte Haushaltsentwurf lässt jedoch dennoch Raum für Gestaltungsmöglichkeiten. Trotz der positiven Entwicklung gilt es die Ausgaben für die freiwilligen Leistungen im Blick zu behalten.

Kreisrat **Peter Hänel** schließt sich den Aussagen seiner beiden Vorredner grundsätzlich an. Er bittet weiter, auf die Personalausstattung des Landratsamtes besonderes Augenmerk zu legen. An der einen oder anderen Stelle gibt es hier Verbesserungsbedarf. Trotz der geplanten Absenkung des Kreisumlagehebesatzes auf dann 47 v. H. liegt das

Umlagesoll mit 26,4 Mio. Euro auf einem historischen Höchststand. Dies sei dem Landkreis, auch aufgrund der anstehenden Investitionen, jedoch zugestanden. Die Kreisfraktion der Freien Wähler stimmt dem Haushaltsentwurf in der vorliegenden Form zu.

Kreisrat **Albert Rubel** fragt, ob der „Weiße Saal“ des Wasserschlosses Mitwitz tatsächlich nur über einen Eingang und somit über nur eine Fluchtmöglichkeit verfügt. Falls dies zutrifft, gebe es hier, aufgrund der öffentlichen Nutzung, Handlungsbedarf.

**Landrat Oswald Marr** teilt mit, dass ein zweiter Rettungsweg vorhanden ist. Allerdings wurden bisher, vor allem aus bautechnischen und denkmalpflegerischen Gründen, verschiedene Maßnahmen nicht ausgeführt. Bei größeren Veranstaltungen wird die Feuer-sicherheit durch die dann anwesende Feuerwehr sichergestellt.

Vor kurzem erschien in der Tageszeitung ein Leserbrief, in dem sich über den Abbruch eines Fußballturniers aufgrund eines Wassereintruchs an der Dreifachturnhalle des Schulzentrums beschwert wurde, so Kreisrätin **Ingrid Steinhäuser**. Sie bittet um nähere Information, hauptsächlich zu den geäußerten Sicherheitsbedenken.

**Landrat Oswald Marr** teilt mit, dass die Dächer und Leimbinder regelmäßig von der Landesgewerbeanstalt geprüft werden. Die geäußerten Sicherheitsbedenken sind daher unbegründet. Den hin und wieder auftretenden Wassereintrüchen ist jedoch nur mit einer aufwendigen Generalsanierung der anfälligen Sheddächer beizukommen. Bei dem angesprochenen Vorfall handelte es sich jedoch nicht um von außen eindringendes Wasser, sondern lediglich um abtropfendes Schwitzwasser, das eine Pfütze am Hallenboden verursachte.

**Landrat Oswald Marr** dankt den Fraktionen für die Zustimmung zum vorgelegten Haushaltsentwurf.

➤ **Beschluss:**



Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

- a) die Haushaltssatzung 2013 (Hebesatz mit 47 v. H.) mit Anlagen und
- b) den Finanzplan 2012 – 2016

zu verabschieden



**ungeändert beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**Sachverhalt:**

Das Naturschutzgroßprojekt (NGP) „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ ist in zwei Phasen unterteilt: In Phase I wurde der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erstellt. In Phase II soll der PEPL bis 2023 umgesetzt werden.

Im Dezember 2010 beauftragte der Zweckverband des Naturschutzgroßprojekts (NGP) das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL, Hemhofen/ Bayern) zusammen mit dem Büro abraxas (Weimar/ Thüringen) mit der Erstellung des PEPL's. Das IVL bearbeitete dabei den naturschutzfachlichen Teil, das Büro abraxas die sozio-ökonomische Analyse. Die sozioökonomische Analyse hatte das Ziel, eine gute Einbindung der vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen auf der Ebene der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu erreichen. Das Projektgebiet wird in Kerngebiete (Förderkulisse für das Naturschutzgroßprojekt) und sonstiges Projektgebiet (Durchführung von Begleitmaßnahmen ohne Förderung durch das NGP) unterschieden. Das Projektgebiet stellt eine privilegierte Förderkulisse für Länderprogramme dar, da sich sowohl Bayern als auch Thüringen dazu verpflichtet haben, insbesondere die Nachhaltigkeit der im PEPL festgelegten Naturschutzziele auch nach Ablauf der Bundesförderung bevorzugt zu sichern.

Das gut 8.000 ha große Kerngebiet (bereits zu 85 % bestehendes Schutzgebiet und ehemaliger Grenzstreifen) wurde nach bundesweit bedeutsamen Naturgütern hin (Arten, Lebensräume) kartiert, vorhandene Flächen des Nationalen Naturerbes (z.B. NSG „Lauterberg“ + 660 ha Übertragungsflächen der Stiftung Naturschutz Thüringen im ehemaligen Grenzstreifen) sowie EU-Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (= SPA) wurden integriert.

Die Planung wurde in enger Abstimmung mit dem Zweckverband, den beteiligten Fachbehörden, Verbänden, Kommunen und sonstigen Betroffenen durchgeführt. Neben einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) wurden auch vier Arbeitskreise (AK) gegründet. Diese umfassten den AK Naturschutz, AK Offenland / Gewässer, AK Wald / Jagd und AK Region / Kommune. In den Jahren 2011 bis 2012 kamen die einzelnen AK jeweils dreimal zur Diskussion vorliegender Ergebnisse und insbesondere der Maßnahmenplanung im PEPL zusammen. Daneben wurde auch größter Wert auf eine enge Abstimmung und einen lebendigen Informationsaustausch mit den Bereichen Land-, Forst-, Wasser-, Fischerei-, und Teichwirtschaft einschließlich ausgewählter Eigentümer sowie Kommunen gelegt. Dabei wurden Vorschläge entgegen genommen und Anregungen eingearbeitet, ohne natürlich den vorgegebenen fachlichen Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) außer Acht zu lassen. Insgesamt wurden in den beiden Jahren über 60 Informations- und Abstimmungsgespräche durchgeführt. Über die Internetseite des Zweckverbandes wo auch die relevanten Unterlagen, Karten etc. immer einsehbar sind wird über den Fortschritt des Werkes kontinuierlich seit gut 2 Jahren berichtet..

Die Grundlage für die Maßnahmenumsetzung in Phase II bildet der 650 Seiten umfassende Textteil des Pflege- und Entwicklungsplanes mit umfangreichen Tabellen, Karten und Grafiken. Die vorgeschlagenen Naturschutzmaßnahmen beruhen generell auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und sollen im Konsens mit den Landnutzern umgesetzt werden.

Der Prozess wurde durch eine externe Moderation unterstützt, die Konflikte aufdeckte und Lösungsvorschläge erarbeitete.

Die PAG kam ein erstes Mal im Februar 2011 zusammen. Im Oktober 2012 folgte eine Sitzung, die den Entwurf des Endberichts zum Thema hatte. Für Anfang April 2013 ist eine letzte abschließende Sitzung geplant. Die Phase I endet Ende Mai 2013. Phase II stellt ein davon unabhängiges Projekt dar, das erst nach Beendigung der Phase I mit Billigung des PEPL durch die PAG und das BfN beginnen kann. Die Phase II umfasst die Realisierung der 10-jährigen Umsetzungsphase des PEPL. In der Umsetzungsphase sollen Maßnahmen wie biotopersteinrichtende Maßnahmen mit investiven Maßnahmen (Weideinfrastruktur), Flächenerwerb, langfristige Ausgleichszahlungen und Pacht, Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit, Artenschutzmaßnahmen (Bachmuschel, Fischotter, Frauenschuh) und Erfolgskontrollen realisiert werden.

Der Hauptanteil der Fördermittel fließt nicht in Flächenerwerb und langfristige Pacht, sondern mit ca. 4,4 Mio. € in biotopenkende und einrichtende Maßnahmen (einschließlich investiven Maßnahmen) wie z. B. Moorrenaturierung, Erhalt von Heiden, Magerrasen und Feuchtwiesen, Gewässerrenaturierungen sowie die Sicherung von Altholzinseln im Wald (durch Ausgleichszahlungen). Selbst die Förderung landwirtschaftlicher Infrastruktur, die den Projektzielen dient, wie z. B. Beweidungseinrichtungen, Zäune, Weidetiere, spezielle Maschinen u.a. ist förderfähig. Ein Hauptfokus liegt natürlich dabei immer auf dem ehemaligen Grenzstreifen, der neben seiner naturschutzfachlichen Bedeutung auch aus historischen Gründen als Denkmal der deutschen Teilung offen und in der Landschaft erkennbar gehalten werden soll (gemäß verschiedener Beschlüsse und Koalitionsvereinbarungen in Bundestag und Landtagen). Der Grenzstreifen verbindet Biodiversitätssicherung mit Denkmalschutz, ist also ein lebendes und ein historisches Denkmal!

Das wichtigste Grundprinzip bei der Projektumsetzung ist die Freiwilligkeit! Das Naturschutzgroßprojekt betreibt angebotsorientierten Naturschutz. Die gewünschten Maßnahmen werden angeboten (die fachliche Grundlage ist hierfür der PEPL) und die Bedingungen für die Teilnahme klar benannt. Eigentümer und Flächennutzer können dann frei entscheiden, ob sie für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen eine Förderung aus dem Naturschutzgroßprojekt erhalten wollen.

Die mit dem PEPL zusammen erstellte sozioökonomische Analyse ergab übrigens bereits im Vorfeld eine grundsätzliche Bereitschaft vieler Grundeigentümer und Agrarbetriebe an einer Teilnahme (dem Projektmanagement wurden bis heute bereits über 100 ha Land zum Kauf angeboten, ohne dass dafür geworben oder aktiv nachgefragt wurde!). Bei verfügbaren Fördermitteln von ca. 10 Mio. € kann ohnehin nur ein kleiner Teil der insgesamt im PEPL vorgeschlagenen Maßnahmen (ca. 27 Mio. €) umgesetzt werden.

Auch für den Pächterschutz ist gesorgt. Es wurde ein sogenanntes Flächenmanagementgremium in Bayern und Thüringen gegründet, das alle Vorschläge für Flächenerwerb und langfristige Pacht bewertet und unbillige Härten durch etwaigen Landentzug für den Pächter verhindert. Es ist paritätisch aus Naturschutz- und Landwirtschaftsvertretern zusammengesetzt und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Nach Vorgaben des BfN muss mindestens die Hälfte des Kerngebiets langfristig über eine Schutzverordnung als strenges Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Geschützter

Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Naturwaldreservat) gesichert sein, um den Einsatz von Bundesmitteln im NGP dauerhaft abzusichern. Diese Vorgabe kann durch eine Verkleinerung des Kerngebiets und / oder durch Ausweisung von staatlichen Flächen (z. B. Staatswald), Flächen der Naturschutzverbände und sonstige bereits fest dem Naturschutz gewidmete Flächen (Ausgleichsflächen) als strenge Schutzgebiete erreicht werden. Die Vorgehensweise wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit entschieden. Schon jetzt stellte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit jedoch klar, dass es nicht beabsichtigt ist, private Flächen als Naturschutzgebiete im Kerngebiet neu auszuweisen, außer es liegen dafür entsprechende Einverständnisse der Grundstückseigentümer vor.

Da die Satzung des Zweckverbandes des NGP's nur bis zum 30.06.2013 gültig ist, wurde eine neue Satzung entworfen, die die Umsetzung des PEPL's in der Phase II ermöglicht.

## II. Rechtliche Situation

Zweckverbände sind grundsätzlich aufgrund ihrer körperschaftlichen Struktur auf Dauer angelegt. Im Einzelfall ist etwa schon von der Aufgabe des Zweckverbandes her eine zeitliche Befristung möglich (vgl. Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, Erl. zu Art. 18 KommZG).

Vorliegend haben sich die Verbandsmitglieder darauf verständigt, das Projekt in zwei Phasen zu realisieren, wobei der Zweckverband mit Ablauf der Phase I zum 30.06.2013 aufgelöst sein sollte, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen (§ 19 Satz 1 der Verbandssatzung). Hierfür ist eine Änderungssatzung für die entsprechenden Punkte oder eine neue Satzung erforderlich, die die zuvor geltende ersetzt. Die Zweckverbandsmitglieder haben sich aus Gründen der Übersichtlichkeit für eine neue Satzung entschlossen.

Bei der Überleitung dieses Naturschutzgroßprojektes in die zweite Phase handelt es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Neubildung eines Zweckverbandes vergleichbar ist. Zwar wird hinsichtlich des Organisationsstatutes auf die noch geltende Verbandssatzung zurückgegriffen, die Fortexistenz des Zweckverbandes über den 30.06.2013 hinaus kann jedoch nur über die beschriebene Änderung erreicht werden. Diese essenzielle Entscheidung ist deshalb nicht von der Verbandsversammlung zu treffen, sondern von den Verbandsmitgliedern durch die jeweils zuständigen Beschlussgremien. Die Regierung von Oberfranken teilt diese Rechtsauffassung.

### ➤ Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal.
2. Der Landrat des Landkreises Kronach wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung zu unterzeichnen, sobald Förder- (BayStMUG, TMLFUN, BfN) und Auf-

sichtsbehörden (Bayerisches Staatsministerium des Innern) ihr Einvernehmen signalisieren. Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese nicht die vom Kreistag gefassten Beschlüsse im Grundsatz berühren.

3. Für die 10-jährige Umsetzungsphase (Phase II) des Naturschutzgroßprojektes stellt der Landkreis Kronach den auf ihn entfallenden Anteil aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Phase II werden somit insgesamt etwa 19usend Euro bereitgestellt.

**ungeändert beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**TOP 5** Anfragen und Sonstiges

---

./.

Um 10:24 Uhr schließt Landrat Oswald Marr die Sitzung des Kreisausschusses.



Oswald Marr  
Landrat



Andreas Birke  
Schriftführer